Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 53

Artikel: Zur Frage der Berufswahl

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unternehmungen mit besonderer Betriebsgefahr und auf Regiearbeiten, ferner die Versicherung bei nichtständigen Arbeitsverhältnissen zu ordnen, die Haftung des Hauptunternehmers für die Prämienschuld des Unterakkordanten festzusetzen, Verjährungs- und Verwirklichungsbestimmungen aufzustellen, Bußen anzuordnen, die Abgrenzung zwischen versicherten und nicht versicherten Betrieben und Betriebsteilen vorzunehmen und das Verfahren für die Feststellung der Versicherungspflicht zu ordnen.

Diese Gegenstände rufen zum Teil Ausführungsbestimmungen, die für die Vorbereitung der Betriebseröffnung der Anstalt jetzt schon erforderlich sind, zum Teil werden sie frühzeitig genug gegen Ende des Jahres geordnet werden können. Der Bundesrat hat sich deshalb zu einem schrittweisen Vorgehen entschlossen und vorerst in einer Verordnung I nur die dringlicheren Punkte behandelt, in der Meinung, daß die übrigen einer später zu erlassenden zweiten Verordnung vorbehalten bleiben, ein Vorgehen, das mit gutem Erfolge auch bei der Durchführung des Abschnittes Krankenversicherung eingeschlagen worden ist. Es ist um so zweckmäßiger, als es erlauben wird, allfällige auf dem neuen Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung mit der Verordnung I gemachte Erfahrungen in der Verordnung II zu berücksichtigen. Angesichts der Bedeutung des Erlasses für die Anstalt sowohl wie für die Arbeitgeber und die Arbeiter wurden für seine Beratung verschiedene Konferenzen mit Interessentenvertretern und mit Sachverständigen abgehalten.

Nach dem Hauptzwecke der Verordnung I, die Ermittlung der versicherungspflichtigen Betriebe zu ermöglichen, enthält sie Bestimmungen über die Betriebe selbst, über die versicherten Personen und über das für eine rechtskräftige Feststellung zu beobachtende Verfahren. Daneben ist auch die in Art. 68 K. U. V. G. vorgesehene Giftliste aufgenommen worden, und den Schluß bilden einige Straf- und Übergangsbestimmungen. Von den wichtigsten Bestimmungen der Verordnung I seien folgende erwähnt:

Was die Betriebe betrifft, so ist der Grundsatz aufgestellt, daß zu ihrem Begriff die Gewerbsmäßigkeit gehört. Damit aber alle diejenigen Arbeiter versichert sind, die jetzt den Schutz der Haftpflichtgesetzgebung genießen, wird die Gewerbsmäßigkeit angenommen, auch wenn die Betätigung nicht eine ununterbrochene, sondern nur eine wiederkehrende ist. Zum Begriffe des Betriebes gehört ferner die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern. Die Eigenschaft eines versicherten Betriebes soll aber nicht deshalb dahinfallen, weil in ihm die Arbeit vorübergehend eingestellt wird. Die Eigenschaft eines versicherungspflichtigen Betriebes soll ihre Wirkungen auf alle dem Unternehmen dienenden Betätigungen ausstrahlen. Enthält jedoch ein Betrieb Teile, die von der Betriebsgefahr völlig losgelöst sind, wie z. B. selbständige Verkaufsorganisationen eines Fabrikationsgeschäftes, so fallen diese nicht unter die Versicherung. Einer besonderen Regelung bedurfte die Wirkung der Versicherungspflicht einzelner Betriebsteile auf die ihrer Natur nach vom Gesetz nicht betroffenen. Als Grundsatz gilt hier, daß die Natur des Hauptbetriebes auch das Schicksal der Hülfs- und Nebenbetriebe bestimmt. Steht der Hauptbetrieb unter Versicherung, so umfaßt dieselbe auch die Nebenbetriebe, selbst wenn diese für sich betrachtet, nicht unter das Gesetz fallen würden. Ist der Hauptbetrieb nicht versichert, so gilt dies auch von den Nebenbetrieben. Immerhin sind für beide Fälle Ausnahmen vorgesehen. Bestehen gleichwertige Betriebe einer Unternehmung nebeneinander und sind die einen für sich allein betrachtet versicherungspflichtig, die andern nicht, so umfaßt die Versicherung doch alle, wenn die Verwendung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgeschieden ist. Eine besondere Bestimmung ordnete die Verhältnisse der grundsätzlich dem Gebiet der freiwilligen Versicherung überwiesenen Landwirtschaft. In Ausübung seiner Befugnisse erklärt der Bundesrat die Versicherung auch anwendbar auf verschiedene im Hauptgesetz nicht vorgesehene Unternehmungen, die eine besondere Unfallgefahr aufweisen, wie wegen Verwendung explodierbarer Stoffe oder maschineller Einrichtungen. So werden beispielsweise unter Versicherung stehen die Automobilgaragen, Kinematographenunternehmungen, die Handelsunternehmungen mit Geleiseanschluß oder mit Kranken und dergl., die Lagerhäuser u. a. Im ferneren wird die Versicherung anwendbar erklärt auf Regiearbeiten, wenn sie eine gewisse sachliche oder zeitliche Ausdehnung aufweisen. Neu gegenüber dem geltenden Haftpflichtrecht ist dabei die Versicherung forstwirtschaftlicher Regiearbeiten. Die Einbeziehung derselben ist durch das Ergänzungsgesetz ermöglicht worden. Der Bundesrat hat von dem bezüglichen Rechte Gebrauch gemacht, nachdem auf eine Umfrage bei den Kantonen hin, die große Mehrzahl derselben sich entschieden für die Versicherungspflicht ausgesprochen hatten. Wohlverstanden beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die vom Staat, von Gemeinden usw. ausgeführten forstwirtschaftlichen Arbeiten. Die private Forstwirtschaft wird, als Teil der Landwirtschaft, vom Obligatorium nicht erfaßt. Was die versicherten Personen betrifft, so bezeichnet die Versicherung das Vorhandensein eines dienstlichen Verhältnisses des privaten oder des öffentlichen Rechtes als regelmäßig erforderlich. Im übrigen regelt die Verordnung verschiedene besondere Fälle, wie die Fragen wann im Gesellschaftsverhältnis stehende Personen oder wann Ehegatten, Familienglieder usw. als versicherte Angestellte und Arbeiter zu betrachten sind.

Das Verfahren für die Ermittlung der versicherten Betriebe ist einfach, gibt aber den Beteiligten doch volle Gewähr für die Geltendmachung ihrer Rechte. Die Verfügung über die Versicherungspflicht steht in erster Linie der Anstalt zu. Eine allfällige Weiterziehung geht an das Bundesamt für Sozialversicherung und von da an den Bundesrat als letzte Instanz, wobei das Volkswirtschaftsdepartement den Antrag an den Bundesrat stellt. Gemäß dem durch Artikel 16 des Ergänzungsgesetzes geschaffenen neuen Artikel 60 ter des Hauptgesetzes sind die vom Bundesrate erlassenen allgemeinen Vorschriften, also die Bestimmungen der Verordnung, sowie die rechtskräftigen Entscheide über die Versicherungspflicht für den Richter verbindlich.

Die Kenntnis der Verordnung I über die Unfallversicherung ist für die an der obligatorischen Versicherung beteiligten Personen, insbesondere für die Betriebsinhaber notwendig. Sie wird ihnen eine richtige Anmeldung bei der Anstalt ermöglichen und damit wesentlich zu einer möglichst glatten Einführung der Versicherung beitragen.

Die Verordnung kann auf dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei in Bern bezogen werden.

Zur Frage der Berufswahl.

(Eingesandt.)

Viel ist in den letzten Wochen über dieses Thema geschrieben worden, von der Flucht vor dem Handwerk, Mahnungen an die Söhne unserer Handwerker, dem väterlichen Berufe treu zu bleiben, Aufrufe an Eltern, ihre Kinder einer gewerblichen Lehre zuzuwenden usw. Staatliche, gemeinnützige und gewerbliche Stellen teilten sich in die Arbeit und so gingen denn die maßgebenden Instanzen einer Stadt der Ostschweiz ebenfalls daran,

in der Angelegenheit geeignete Schritte zu unternehmen. Man beabsichtigte, die im April aus der Schule tretenden Jünglinge in einem Schulsaal zu versammeln und sie auf den Wert der gewerblichen Lehre und gewerblichen Arbeit aufmerksam zu machen, sie zu warnen vor der Laufbahn des ungelernten Arbeiters und namentlich auch auf die nationale Seite der Frage der Berufswahl hinzuweisen. Bevor man aber diesen Schritt ausführte, verschaffte sich der Vorsitzende der Spezialkommission für das gewerbliche Fachschulwesen von den Lehrern der in Frage kommenden Klassen Angaben über die Absichten der Jünglinge, welche diese heute für ihre zukünftige Laufbahn hegten; da ergaben sich ganz überraschende Zahlen, welche wir uns nicht versagen können, einer weitern Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach dieser Zusammenstellung treten im Frühling aus der zweiten und dritten Sekundarklasse und aus der siebenten und achten Primarklasse total 197 Schüler aus, von denen sich 76, also zirka 38 1/2 % einer gewerblichen Lehre zuwenden wollten. Von diesen 76 Knaben hatten z. Zt., das heißt Ende Februar, zirka der dritte Teil Lehrstellen, während 2/3 noch nicht wußten, wo sie in eine Lehre eintreten könnten. Von den 121 übrigen Schülern lagen folgende Angaben vor:

39 traten in höhere Lehranstalten über, Gymnasium, Technikum, Verkehrs-Schule 2c.,
71 widmen sich einer kaufmännischen Lehre und dem Handel,
1 der Landwirtschaft,
3 dem Staatsdienst von Anfang an und
7 sind noch unentschlossen oder geben Ausläufer.

Es scheint nun auf den ersten Blick, als ob da für das Gewerbe kein Grund zur Klage vorhanden wäre, wenn von 197 austretenden Schülern 76 dem Gewerbe sich zuwenden. Allein die Sache wird rasch anders, wenn wir untersuchen, welchen Berufen sich diese Jünglinge zuwenden. Das zeigt folgende Zusammenstellung:

19	Mechaniker	2	Spengler
13	Schlosser	1	Holzhandlung
12	Elektriker	1	Metzger
4	Bäcker	1	Maler
1	Kellner	2	Bautechniker
2	Köche	1	Droguist
2	Schriftsetzer	1	Schmied
1	Schneider	1	Installateur
3	Zahntechniker	1	Schuhmacher
3	Gärtner	1	Küfer
1	Messerschmied	1	Hafner
2	Optiker		

Von diesen 76 Lehrlingen wollen sich also nicht weniger als 44, das heißt 57,8 % dem Mechaniker-, Schlosser- oder Elektriker-Berufe zuwenden. Das ganz gleiche Bild ergibt sich aus einer Zusammenstellung eines kantonalen Lehrlingspatronates.

Da waren z. B. folgende Lehrstellen gesucht:

17	Mechaniker	16	Schlosser
12	Elektriker	2	Bauschlosser
4	Maschinenschlosser	1	Maschinenzeichner
2	Schuhmacher	1	Koch
2	Dekorationsmaler	1	Bürstenmacher
1	Buchbinder	3	Schreiner
1	Feinmechaniker	2	Konditor
3	Coiffeur	1	Schmied
1	Wagner	1	Gärtner

Also auch hier wollen sich von 71 Jünglingen 53, d. h. 74,6 %, der maschinentechnischen Laufbahn zuwenden oder doch Schlosser werden.

Beim gleichen Patronat waren zu gleicher Zeit folgende Lehrstellen offen:

3	Kupferschmiede	2	Dachdecker
2	Spengler	1	Huf- u. Hammerschmied
1	Maurer	2	Sattler und Tapezierer
2	Bäcker	2	Wagenbauer
1	Buchbinder	1	Gärtner
1	Schneider	1	Möbelschreiner
1	Maler	2	Tapezierer u. Dekorateur
1	Galvaniseur	1	Schirmmacher

Wir sehen aus diesen Zusammenstellungen, daß unter den gesuchten Lehrstellen eine ganze Anzahl von Gewerben nicht vertreten sind und daß das Angebot in keinem Falle so ist, daß nicht anzunehmen wäre, die Jünglinge könnten keine Lehrstelle finden. Nur in den erst genannten Berufen der Elektriker, Mechaniker und Schlosser ist ein großes Überangebot von jungen Leuten.

Untersuchen wir nun die Gründe, die zu dieser Erscheinung führen. Da mag vor allem der Grund vorherrschend sein, daß man annimmt, die Lohnverhältnisse seien in diesen Berufen wesentlich besser als in andern, eine Annahme, die nur zum kleinen Teil auf Wirklichkeit beruht. Ein guter Arbeiter wird gewiß in allen Berufen einen entsprechenden Verdienst erreichen; denn qualifizierte Arbeitskräfte waren stets gesucht und werden es in Zukunft noch weit mehr sein. Ein weiterer Grund, der für diese Berufe spricht, ist die Rücksicht auf allfälligen späteren Staatsdienst. Es ist für diese Berufe leichter (manchmal ist es ja geradezu Bedingung) eine Stelle als Lokomotivführer, Tramkondukteur, Abwart, Heizer und dergleichen zu bekommen, als für andere Gewerbe.

Es ist in der Neuen Zürcher Zeitung vor einiger Zeit deutlich genug darauf hingewiesen worden, welche Summen dem produzierenden Gewerbe durch den Staat auf diese Weise entzogen werden. Hier könnte nur dadurch abgeholfen werden, daß man den Staatsbetrieben die Ausbildung ihrer Arbeitskräfte selbst überbinden würde, eine Forderung, die nur recht und billig wäre und sich auf alle Fälle leicht realisieren ließe.

Ein dritter Grund mag auch die gegenseitige Überredung und Beeinflussung der Schüler unter sich sein; daß die Suggestion auch eine Rolle spielt, sei nur nebenbei erwähnt. Hier könnte also nur Aufklärung und Belehrung Änderung bringen. Es genügt also nicht, daß man nur allgemein auf die gewerbliche Lehre hinweist, sondern es muß über die einzelnen bestimmten Berufe aufgeklärt werden.

Hier würde sich unsern Berufsverbänden eine schöne Aufgabe bieten. Es sollten über jeden Beruf kleine Propaganda-Schriftchen ausgearbeitet werden, die über alle Punkte eines Berufes, über die finanzielle Seite, wie auch über die technischen Fragen Auskunft geben. An Hand dieser Schriftchen wäre es der Schule möglich, bei der eminent wichtigen Frage der Berufswahl mitzuwirken. In geeigneter Weise im Unterricht verwendet, würde auf diese Art einwandfreie und gewiß segensreiche Aufklärung geschaffen und mancher Jüngling einem Berufe zugeführt, den er sonst nie kennen gelernt hätte. Auch für die Lehrlingspatronate und andere Stellen müßten diese Propagandaschriftchen von großer Bedeutung sein, ist es doch selbst einem Gewerbetreibenden nicht leicht, sich ein Bild von andern Berufen zu machen, geschweige denn erst einem Nichtfachmann. Hoffen wir also, unsere Anregung werde auf guten Boden fallen.

Neben dieser ersten Arbeit müßte von den Berufsverbänden der Lehrstellen-Vermittlung vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Unsere Meister müssen ermuntert werden, wieder Lehrlinge auszubilden; es ist Pflicht nicht nur gegenüber dem Lande, sondern Pflicht der Selbsterhaltung des eigenen Berufes. Bei steter

Wiederholung dieser Mahnung wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Dabei darf sich aber der Staat seiner Pflicht, für die Ausbildung seiner gewerblichen Jugend mehr zu tun, als heute, nicht entziehen. Für die Ausbildung der intellektuellen Jugend stellt der Staat die Schulgelegenheit bis hinauf zur Universität sozusagen kostenlos zur Verfügung denjenigen, die diese Anstalten benutzen können. In der gewerblichen und kaufmännischen Ausbildung tritt der private Unternehmer an Stelle der Schule. An die Kosten dieser Ausbildung leistet der Staat mit Ausnahme des gewerblichen Fortbildungsschulwesens und der Lehrwerkstätten nichts.

Nun erfordert aber eine ernsthafte Ausbildung des Lehrlings Geld. Für den Meister, der es mit dieser Aufgabe ernst nimmt, muß es mehr als bemühend sein, wenn er sieht, wie andere Meister seines Berufes kaum das Notdürftigste tun, ihren Lehrlingen die notwendigen Berufskenntnisse anzueignen. Der gute Wille zur Lehrlingsausbildung muß erkalten, wenn niemand dieser Arbeit Anerkennung und Unterstützung zollt und auf der andern Seite, dank der Gewerbefreiheit, ein Pfuscher wieder Pfuscher erziehen kann, ohne daß ihm jemand das Handwerk legt. Eine bescheidene Prämie von Seiten des Staates an Meister, die mit ihren Lehrlingen etwas erreichen und damit der Allgemeinheit nützen, wäre gewiß am Platze.

Auch ausreichende Stipendien an Jünglinge, denen es infolge der prekären Lage der Eltern nicht möglich ist, in eine Lehre zu treten, müßten vorgesehen werden. Man sieht, daß es eine ganze Reihe von Fragen zu lösen gilt, wenn man dem Gewerbe wieder einen ausreichenden und tüchtigen Nachwuchs sichern will und es muß das Übel an der Wurzel gepackt werden, will man dauernde Besserung erzielen.

Daß selbst mit der Lösung all dieser Fragen noch nicht alles getan ist, sondern daß namentlich den Existenzbedingungen des selbständigen Handwerksmeisters alle Aufmerksamkeit zu schenken ist, werden wir in spätern Ausführungen erörtern. —Sch.—

Verbandswesen.

Der Handwerker- und Gewerbeverband des Kantons Solothurn hält Sonntag den 2. April in Balsthal seine Delegiertenversammlung ab.

Ausstellungswesen.

Ausstellung von Hilfsmitteln betreffend Behandlung, Vertrieb und Ausschank von Obstwein. (Mitg.) Anläßlich des Mostmarktes in Zürich (6.—21. Mai) findet auch eine Ausstellung von Hilfsmitteln statt. Zugelassen werden; Transport- und Ausschankfässer; Hilfsmittel zum Auf- und Abladen von Transportfässern, Flaschentransportkisten, Faßhahnen, Faßwachs, Einbrennapparate, Gelatine, Verschlüsse für den Transport gärender und vergorener Getränke; Spunde für Lager- und Schankfässer; Gläser, Mostkrüge, Flaschen; Flaschenverschlüsse, Flaschenkorke; Apparate zum Verkorken und Entkorken von Flaschen; Pumpen, Schläuche, Filter 2c. Programm und Anmeldeformular sind zu beziehen bei der Geschäftsstelle Sursee-Station. Die Anmeldefrist läuft mit dem 15. April ab.

Verschiedenes.

† **Schreinermeister Arnold Frey in Luzern,** Inhaber der mechanischen Schreinerei am Löwenplatz, starb am 22. März im Alter von 59. Jahren. Mit ihm scheidet ein tüchtiger Berufsmann aus dem Leben.

† **Holzhändler und Sägerei-Besitzer Julius Heer-Bachmann in Neunkirch** (Schaffh.) starb am 20. März im Alter von 63 Jahren unerwartet schnell infolge eines Schlaganfalles.

Einführung neuer Industrien im Berner Oberland. Der bernische Verein für Handel und Industrie, Sektion Interlaken richten an den Regierungsrat des Kantons Bern eine gemeinsame Eingabe betreffend Einführung neuer Industrien im engern Oberland.

Die genannten Vereine fassen ihre Vorschläge wie folgt zusammen:

1. Es möchten in Verbindung mit den Bödeligemeinden sofort die notwendigen Vorarbeiten zu einer sachgemäßen und zielbewußten Propaganda für die Einführung neuer Industrien an Hand genommen und finanziert werden.

2. Es sei für eventuelle Einführung neuer Industrien für die Anfangsjahre Steuerfreiheit, sowohl vom Staat wie von den Gemeinden, vorzusehen.

3. Es möchte bei der Direktion der Berner Alpenbahn Gesellschaft dahin gewirkt werden, die Bergzuschläge auf der Strecke Scherzligen—Bönigen aufzuheben.

4. Es möchte bei den Bernischen Kraftwerken die Inangriffnahme des Baues der Handeck- und Grimselkraftwerke erstrebt werden, damit elektrische Energie in genügender Menge und zu billigem Preise für Industriezwecke abgegeben werden kann.

Der Einwohnergemeinderat von Interlaken pflichtet den Ausführungen der Eingabe in allen Teilen bei und empfiehlt die gestellten Anträge dem Regierungsrat bestens zur Berücksichtigung.

„Schweizerwoche". In Olten tagte unter dem Vorsitz von Direktor Lichtenhahn, Schaffhausen, das am 13. Februar in Zürich für die Durchführung der „Schweizerwoche" gewählte Initiativkomitee. Die Versammlung, an der ca. 40 Delegierte aus allen Teilen der Schweiz, Vertreter der Produktion, des Handels, des Konsums, der schweizerischen Bauernschaft und der schweizerischen Frauenwelt, teilnahmen, konstituierte sich als Organisationskomitee und beauftragte mit der Geschäftsleitung der „Schweizerwoche" folgenden Ausschuß: Als Vertreter der Produktion die Herren E. Sträuli-Ganzoni, Fabrikant in Winterthur, und Ingenieur Paul Rudhardt, directeur du musée industriel genevois, Genf; als Vertreter der Händlerschaft die Herren Fürsprech Kurer, Solothurn, Zentralsekretär des Verbandes schweizerischer Spezereihändler und des schweizerischen Rabattverbandes, und L. Poirier-Delay, Montreux, secrétaire de la société industrielle et commerciale de Montreux; als Vertreter der schweizerischen Frauenwelt:

Komprimierte und abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.
Grand Prix i Schweiz. Landesausstellung Bern 1914. 5